

16.08.2010

Sitzungsvorlage Nr. 124/10

Neustrukturierung der ambulanten Suchtkrankenberatung im Kreis Unna; Gründung der Gemeinnützigen Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH und Vorbereitung der Verschmelzung der Anonymen Drogenberatung Unna e.V. (ADU) mit der Gesellschaft.

Gremien	Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	Sitzungsdatum	07.09.2010
Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Sitzungsdatum	22.09.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	27.09.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	28.09.2010
Organisationseinheit	Gesundheit und Verbraucherschutz	Berichterstattung	Hahn, Norbert
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	53 , Gesundheit und Verbraucherschutz	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	53.06 , Sozialpsychiatrischer Dienst	Finanzielle Auswirkungen	574.570,00 €
Produkt-Nr.	53.06.02 , Ambulante Suchtberatung		

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt,

1. die Gemeinnützige Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung und nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrages zu gründen,
2. die Schaffung der vereinsrechtlichen Voraussetzungen zur Verschmelzung der Anonymen Drogenberatung Unna e.V. (ADU) zu veranlassen,
3. die notwendigen Schritte zur Verschmelzung des Vereins mit der gGmbH unter Beachtung der Mitarbeiterbeteiligungsrechte durchzuführen und
4. den Verschmelzungsvertrag zwischen dem Verein und der gGmbH abzuschließen,

5. die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung nach § 8 des Gesellschaftsvertrages wie folgt vorzunehmen:

(a) Vertretung der Verwaltung: Landrat (dieser wiederum vertreten durch den
Dezernenten für Gesundheit und Verbraucherschutz)

(b) SPD: 4 Sitze, namentlich:

(c) CDU: 3 Sitze, namentlich:

(d) BÜNDNIS 90/Die Grünen: 1 Sitz, namentlich:

(e) FDP: 1 Sitz, namentlich:

Die vorgenannten Mitglieder des Kreistags vertreten den Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung. Sie werden beauftragt, in der Gesellschafterversammlung alle in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie der Gründung der GmbH erforderlichen Beschlüsse im Rahmen der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu fassen, ohne eine weitere Zustimmung des Kreistags einholen zu müssen.

Die durch den Kreistag in die Mitgliederversammlung der ADU entsandten Vertreter werden beauftragt, alle in Zusammenhang mit der Verschmelzung erforderlichen Beschlüsse zu fassen, ohne eine weitere Zustimmung des Kreistags einholen zu müssen.

Begründung der Vorlage

Mit Beschluss vom 15.12.2009 (Drucksache 186/09) hat der Kreistag den Landrat beauftragt,

- für die Anonyme Drogenberatung Unna e.V. (ADU) einen Wechsel der Rechtsform in eine gemeinnützige GmbH vorzubereiten und die ADU damit in eine Organisationsstruktur zu überführen, die dem zwischenzeitlich erlangten Geschäftsvolumen und der Tätigkeit der Einrichtung gerecht wird,
- in der Mitgliederversammlung der ADU das Verfahren zur Umwandlung des Vereins in eine gemeinnützige GmbH entsprechend des seinerzeit als Anlage beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages einzuleiten,
- eine Leistungsbeschreibung und einen Wirtschaftsplan der gemeinnützigen GmbH vorzulegen und die zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz notwendigen Schritte einzuleiten,
- nach Gründung der gemeinnützigen GmbH eine Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung und Form der Zusammenarbeit abzuschließen.

Wegen der Klärung steuerrechtlicher und gesellschaftsvertraglicher Problemstellungen fand zwischenzeitlich eine Beratung durch die Rechtsanwälte und Notare Kerber, Eickelberg, Kersting, Hagener Straße 13, 58239 Schwerte, statt. Danach kommen für das weitere Verfahren am ehesten die nachfolgend durch das Umwandlungsgesetz (UmwG) eröffneten Möglichkeiten in Betracht:

- Gründung einer gemeinnützigen GmbH, mit welcher dann die heutige ADU verschmolzen wird oder
- formwechselnde Umwandlung des eingetragenen Vereins in eine Kapitalgesellschaft (§ 272 ff. UmwG).

Die formwechselnde Umwandlung führt dazu, dass der Verein ohne Auswirkung auf seine Mitglieder schlicht in eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) umgewandelt wird und jedes Vereinsmitglied damit künftig als Gesellschafter an dem neuen Rechtsträger (gGmbH) beteiligt wäre. Diese Alternative scheidet aus, da nicht beabsichtigt ist, dass die bisherigen Vereinsmitglieder (Städte Unna und Fröndenberg, Gemeinden Bönen und Holzwickede) Gesellschafter der gGmbH werden.

Damit kommt die Verschmelzung durch Neugründung in Betracht.

Die Verschmelzung im Sinne des UmwG führt dazu, dass das gesamte Vermögen des übertragenen Rechtsträgers (hier ADU) auf einen anderen Rechtsträger (hier neu gegründete gGmbH) unter Auflösung des übertragenden Rechtsträgers und ohne dessen Abwicklung übergeht. Den Anteilshabern des übertragenden Rechtsträgers werden dabei grundsätzlich Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger gewährt.

Der eingetragene Verein kann als übertragender Rechtsträger an der Verschmelzung beteiligt sein, wenn die Satzung des Vereins diesem nicht entgegensteht (§ 99 UmwG). Die Vereinssatzung der ADU enthält zwar keinen ausdrücklichen Ausschluss der Verschmelzung. In Betracht kamen allerdings solche entgegenstehende Satzungsbestimmungen, die sinngemäß einer Verschmelzung entgegen stehen. Der Verschmelzung entgegenstehende Satzungsbestimmungen sind insbesondere solche Bestimmungen, nach

denen bei der Auflösung des Vereins dessen Vermögen einer anderen Person als den Mitgliedern anfällt. Dies war hier der Fall. § 12 der Vereinssatzung bestimmte, dass bei Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen an den Kreis Unna fällt, der es dann wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vor der etwaigen Verschmelzung des Vereins mit der gGmbH war die Satzungsklausel anzupassen und klarstellend zu regeln, dass die Verschmelzung auf einen gemeinnützigen Rechtsträger (gGmbH) nicht durch die Satzung gehindert werden soll. Dies erfolgte mit Beschluss in der Mitgliederversammlung am 13.07.10.

Die weiteren Verfahrensschritte stellen sich nun wie folgt dar:

- Gründung (Neugründung) der gGmbH
Der Gesellschafter (Kreis Unna) der neu zu gründenden gGmbH hat den Gesellschaftsvertrag festzustellen und die Gesellschaft beim Registergericht anzumelden. Die Gesellschaft soll im Wege der Bargründung mit einem Stammkapital von 25.000 € gegründet werden.
- Schaffung der vereinsrechtlichen Voraussetzungen
Die Satzung musste aufgrund der o.a. Ausführungen geändert werden, was durch Satzungsänderung im Rahmen der Mitgliederversammlung geschah.
- Verschmelzung
Die Verschmelzung selbst erfolgt dann durch einen Verschmelzungsvertrag. Dieser ist in notarieller Form zwischen dem Verein und der gGmbH abzuschließen.

Der Verschmelzungsvertrag ist in seiner endgültigen Fassung (also in notariell beurkundeter Form) oder im Entwurf den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen. Im Rahmen einer Mitgliederversammlung ist dann die Zustimmung zum Vertragsabschluss zu erklären; zugleich können etwa erforderliche Verzichtserklärungen (Verzicht auf Verschmelzungsbericht und Verschmelzungsprüfung) abgegeben werden. Dies ist angestrebt.

Der Verschmelzungsvertrag wird dann nur wirksam, wenn die Gesellschafter (Mitglieder der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, also Vereinsmitglieder und Gesellschafter der gGmbH) dem Vertrag im Rahmen einer Mitgliederversammlung bzw. im Rahmen einer Gesellschafterversammlung durch notariell zu beurkundenden Verschmelzungsbeschluss zustimmen. Die Verschmelzung ist den beteiligten Registergerichten anschließend anzumelden.

Im Einzelnen ergibt sich daraus folgende Zeitplanung:

Verein

1. Vereinsregisteranmeldung zur Satzungsänderung in § 12 (in notarieller Form) durch den Vereinsvorstand ;
2. Anmeldung der Satzungsänderung beim zuständigen Finanzamt durch den Vereinsvorstand.

Gemeinnützige GmbH

1. Nach Klärung der Gründungsmotive, der Erstellung der Beschlussvorlage und dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages unverzügliche Anzeige an die Bezirksregierung durch die Beteiligungsverwaltung,

-
2. Gründung der GmbH durch den Kreis Unna als Alleingesellschafter in notarieller Form mit Bestellung des/der Geschäftsführer,
 3. Registeranmeldung hierzu (in notarieller Form) durch den/die Geschäftsführer,
 4. Errichtung eines Kontos für die neu gegründete gGmbH und Einzahlung des Stammkapitals,
 5. Anmeldung der gGmbH durch die Geschäftsführung beim zuständigen Finanzamt wegen der Gemeinnützigkeit / Körperschaftssteuerfreistellung.

Sobald die Satzungsänderungen beim Vereinsregister und die gGmbH in das Handelsregister eingetragen sind, müssen folgende Schritte eingeleitet werden:

Verein

1. Abschluss des Verschmelzungsvertrages in notarieller Form (zu unterzeichnen vom vertretungsberechtigten Vorstand),
2. Unterrichtung des Betriebsrates von der Verschmelzung (Einhaltung der 1-Monatsfrist),
3. frist- und formgerechte Einladung (Einhaltung mindestens 1-Monatsfrist) zur notariell zu beurkundenden Mitgliederversammlung betr. Verschmelzung und Feststellung des Rechnungsabschlusses (30.06.2010),
4. Erstellung des Rechnungsabschlusses zum 30.06.2010 (wegen Einhaltung der 8 – Monatsfrist),
5. Bereitstellung der Rechnungsabschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre während der Mitgliederversammlung,
6. Durchführung der Mitgliederversammlung (alle Mitglieder haben Verzichtserklärungen in notarieller Form abzugeben),
7. Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides für den Verein.

Neu gegründete gGmbH

1. Abschluss des Verschmelzungsvertrages in notarieller Form (zu unterzeichnen vom/n vertretungsberechtigten Geschäftsführer/n der neu gegründeten gGmbH),
2. Zustimmungsbeschluss in notarieller Form (durch den Kreis Unna als Alleingesellschafter des aufnehmenden Rechtsträgers) zur Verschmelzung,
3. Registeranmeldung bezüglich der Verschmelzung durch den/die Geschäftsführer der neu gegründeten gGmbH,
4. Vorlage des vorläufigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides für die neu gegründete gGmbH.